Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10123
(zu Drucksache 13/9820)

13. 03. 98

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze – Drucksache 13/9820 –

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nr. 2 – § 59e Abs. 1 Satz 3 BRAO; Artikel 2a – neu – § 9 Abs. 3 – neu – BNotO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die Ausübung des Notarberufs nicht Gegenstand einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein darf. Der Entwurf sieht daher in Artikel 1 Nr. 2 für § 59e Abs. 1 Satz 3 BRAO mit der Verweisung auf § 59a Abs. 1 Satz 3 BRAO vor, daß Rechtsanwälte, die zugleich Notar sind, die berufliche Zusammenarbeit in einer Rechtsanwaltsgesellschaft nur bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung eingehen dürfen. Wie in Sozietät und Partnerschaftsgesellschaft soll demnach Gegenstand der gemeinsamen Berufsausübung nicht das öffentliche Amt des Notars, sondern nur die anwaltliche Betätigung sein.

Bei der Ausübung des Notaramtes unterliegt der Anwaltsnotar, der seinen Anwaltsberuf in einer Rechtsanwaltsgesellschaft ausübt, denselben Bindungen des Berufsrechts der Notare, die ein Anwaltsnotar zu beachten hat, der seinem Anwaltsberuf in einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft nachgeht. Die die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Notars gewährleistenden Vorschriften des Notarrechts gelten ohne Unterschied für den Anwaltsnotar, gleich, ob dieser seinen Anwaltsberuf in einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaft ausübt. Die in dem Entwurf vorgesehenen berufsrechtlichen Regelungen stellen sicher, daß – wie es auch das Bayerische Oberste Landesgericht in seinem Beschluß vom 24. November 1994 (NJW 1995, 199) gefordert hat – bei der Berufsausübung in der Rechtsanwaltsgesellschaft die Wesensmerkmale des freien und unabhängigen Anwaltsberufs in gleicher Weise wie in Sozietät und Partnerschaftsgesellschaft gewahrt bleiben: Rechtsanwaltsgesellschaften sind Berufsausübungsgesellschaften, sie dienen nicht der Kapitalanlage. Gesellschafter und Geschäftsführer können nur Personen sein, die sozietätsfähigen, also rechtsbesorgenden Berufen angehören. Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß verantwortlich von Rechtsanwälten geleitet werden. Gesellschaften und Geschäftsführer sind durch Kammerzugehörigkeit in die Standesaufsicht eingebunden. Aufgrund dieser umfassenden berufsrechtlichen Gewährleistungen bestehen keine für die Berufsausübung bedeutsamen Unterschiede für eine Tätigkeit des Anwaltsnotars in der Rechtsanwaltsgesellschaft einerseits und in Sozietät bzw. Partnerschaftsgesellschaft andererseits. Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es daher keines Verbots der Beteiligung von Anwaltsnotaren an Rechtsanwaltsgesellschaften, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Amtsausübung des Notars zu wahren.

2. **Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nr. 2 – § 59j Abs. 2 Satz 2 BRAO; Artikel 2 Nr. 2 – § 52j Abs. 2 Satz 2 PatAnwO)

Die Bundesregierung sagt zu, an der Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mitzuwirken.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 13. März 1998 – 031 (121) 444 00 – Re 24/98.

3. **Zu Nummer 3** (Artikel 1 Nr. 2 – § 591 Abs. 1 Satz 4 – neu – BRAO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Antrag, die §§ 81, 83 und 84 ZPO auf die Geschäftsführer und Bevollmächtigten der Rechtsanwaltsgesellschaft entsprechend anzuwenden, ist einerseits nicht erforderlich, weil die vorgenannten Normen direkt anwendbar sind, und andererseits bedenklich, weil eine gesetzlich bestimmte entsprechende Anwendung der vorgenannten Normen im Wege des Umkehrschlusses den Eindruck erwecken könnte, die übrigen Bestimmungen im vierten Titel des zweiten Abschnittes im ersten Buch der ZPO seien auf die Rechtsanwalts-GmbH nicht anwendbar.

Die §§ 81 und 83 ZPO bestimmen den Umfang einer Prozeßvollmacht und regeln, wie alle Normen des vierten Titels des zweiten Abschnitts im ersten Buch der ZPO lediglich die Stellung des Prozeßvertreters nach außen, d. h. dem Gericht und dem Gegner gegenüber (vgl. Stein/Jonas/Bork, ZPO, vor § 78 Rn. 12). Im Falle einer Rüge gemäß § 88 ZPO überprüft das Gericht gemäß § 80 ZPO die Bevollmächtigung der Anwalts-GmbH sowie die Vertreterbestellung des für die Anwalts-GmbH auftretenden Rechtsanwalts (§ 591 BRAO-E, § 81 ZPO) und ggf. auch, ob eine evtl. Beschränkung der Vollmacht im Innenverhältnis gemäß § 83 ZPO im konkreten Fall Außenwirkung hat.

Der § 84 ZPO bestimmt, daß mehrere Bevollmächtigte im Außenverhältnis (zwingend) Einzelvollmacht haben. Eine Gesamtvollmacht ist, unbeschadet ihrer Bedeutung für das Innenverhältnis, nach Satz 2 dem Gegner und dem Gericht gegenüber ohne Bedeutung (vgl. Stein/Jonas/Bork, ZPO, § 84 Rn. 2). Treten für die Anwalts-GmbH mehrere Rechtsanwälte in einem Verfahren auf oder tritt neben einen Rechtsanwalt aus einer Anwalts-GmbH ein weiterer Anwalt aus einer anderen Anwalts-GmbH oder aus einer Sozietät oder als Einzelanwalt auf, so sind auch diese gemäß § 84 ZPO (zwingend) zur Einzelvertretung befugt.

4. **Zu Nummer 4** (Artikel 3 – Änderung des Rechtsberatungsgesetzes)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

5. **Zu Nummer 5** (Artikel 4 Nr. 3 – neu – § 58 Abs. 2 Nr. 1 StBerG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

6. **Zu Nummer 6** (Artikel 6 – § 8 Abs. 2 PartGG)

Die Bundesregierung vermag sich dem vom Bundesrat mit gesellschaftsrechtlichen Überlegungen begründeten Vorschlag nicht anzuschließen.

Es gibt mittlerweile (Anfang 1998) ca. 1500 Partnerschaften nach dem neuen Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG). Das im PartGG enthaltene Konzept der Handelndenhaftung für Berufsfehler beruht auf der Einsicht, daß der Freiberufler für sein eigenes Tun einsteht und einzustehen bereit ist, daß er aber insbesondere in größeren und interprofessionellen Zusammenschlüssen nicht für Fehler anderer Partner unbeschränkt persönlich haften möchte und dies auch nicht der Verkehrserwartung entspricht.

Das PartGG sieht bislang nur eine vertragliche Handelndenhaftung vor (§ 8 Abs. 2 PartGG). Die bisherige Regelung hat in der Praxis kaum gegriffen. Die Haftungsregelung im PartGG soll deshalb auf eine gesetzliche Handelndenhaftung umgestellt werden. Dieser Vorschlag ist in den Stellungnahmen der Wissenschaft und der freiberuflichen Verbände zu dem Entwurf als unbürokratische und Rechtsklarheit schaffende Lösung begrüßt worden. Die Regelung würde die Partnerschaft als speziell auf den Freien Beruf zugeschnittene Personengesellschaft unterstreichen und den Druck auf Wechsel der Freiberufler in die GmbH mildern.

Der Bundesrat meint, die unbeschränkte persönliche Haftung aller Gesellschafter gehöre zu den Grundprinzipien der Personengesellschaft. Daß dies nicht zutrifft, beweist schon die Kommanditgesellschaft.

7. **Zu Nummer 7** (Artikel 9 – Inkrafttreten)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

8. **Zu Nummer 8** (Artikel 9 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung sagt zu, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens daran mitzuwirken, daß das Inkrafttreten der Neuregelung mit der Bundesratsinitiative zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung [BR-Drucksache 816/97 (Beschluß)]; Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch die Rechtsanwaltskammern) harmonisiert wird.

9. **Auswirkungen auf Kosten**

Die Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zustimmt, haben keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder und keine sonstigen preislichen Auswirkungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333